

Amtsgericht Grevenbroich

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27.05.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 105, Lindenstr. 33/37, 41515 Grevenbroich

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Gustorf, Blatt 405,

BV Ifd. Nr. 14

Gemarkung Gustorf, Flur 5, Flurstück 1681, Gebäude- und Freifläche, Fürther Straße 48, Größe: 601 m²

versteigert werden.

Voll unterkellertes Zweifamilienhaus (einseitig angebaut) nebst einem zweigeschossigen, nicht unterkellerten Anbau mit Garage und Hobbyraum - Insgesamt besteht ein erheblicher Instandsetzungs - bzw. Restfertigungsbedarf-; Haupthaus wurde ursprünglich vermutlich in den 1950er Jahren errichtet. Baujahr Anbau und Garage: ab 2004. Wohnfläche Altbau: 128,14 qm, Nutzfläche Keller Altbau: 64,64 qm. Wohnfläche Anbau: 45,06 qm, Nutzfläche Anbau: 67,39 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

285.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.